

## DEM – Deutsche E Metalle AG - ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Stand: März 2026)

### 1. Vertragsabschluss

1.1 Die nachstehenden Einkaufsbedingungen sind Bestandteil des mit uns geschlossenen Vertrages. 1.2 Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Gegenbestätigungen, Gegenangebote oder sonstige Verweise des Lieferanten auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden hiermit zurückgewiesen. Abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn wir ihnen schriftlich zugestimmt haben.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien und finden auch dann Anwendung, wenn wir trotz Kenntnis abweichender oder entgegengesetzter Bedingungen die Lieferung annehmen.

1.4 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für alle anderen vor oder nach Vertragsabschluss getroffenen Vereinbarungen. Mündliche oder telefonische Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch uns. Das Gleiche gilt für mündliche Ergänzungen und Änderungen des Vertrages. Ohne schriftliche Bestellung erbrachte Leistungen oder Lieferungen werden nicht angenommen. Bestellungen, Abrufe sowie deren Änderungen, Ergänzungen und Zusätze können – nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung – auch durch Fernübertragung oder über maschinenlesbare Datenträger erfolgen.

1.5 Wir sind berechtigt, auch nach Vertragsabschluss Änderungen des Liefergegenstandes zu verlangen, soweit diese für den Lieferanten zumutbar sind. Die mit dieser Vertragsänderung verbundenen Auswirkungen sind von beiden Parteien angemessen zu berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich der entstehenden Mehr- oder Minderkosten.

### 2. Einhaltung der Spezifikationen

2.1 Es wird vereinbart und verstanden, dass der Lieferant, wenn er die an uns zu liefernden Waren gemäß bestimmten Spezifikationen hinsichtlich des Herstellungsprozesses und der Produktkomponenten (die „Spezifikationen“) hergestellt hat, die wir ihm zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt haben, ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung keine ähnlichen Waren an Dritte verkaufen oder anderweitig übertragen darf. 2.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die Spezifikationen jederzeit einzuhalten und ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung keine Teile davon zu ändern. Wir behalten uns das Recht vor, die Spezifikationen jederzeit zu ändern, wenn dies aufgrund geltender Gesetze erforderlich ist.

2.3 Wir behalten uns ferner das Recht vor, die Spezifikationen auf Lagerungs- und Transportanforderungen auszuweiten. Wir werden den Lieferanten unverzüglich über solche Änderungen informieren.

### 3. Preise, Zahlung, Rechnungen

3.1 Die Preise verstehen sich einschließlich Lieferung an unsere Einrichtungen, der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und sämtlicher Verpackungskosten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

3.2 Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung netto fällig und zahlbar. 3.3 Die Rechnungen sind uns unverzüglich nach Lieferung in einfacher Ausfertigung zuzusenden. Alle Rechnungen müssen die Nummer und das Datum der Bestellung sowie Referenzen, Lieferantenummer und Materialnummer enthalten.

3.4 Die Zahlung beinhaltet weder eine Aussage über die Qualität der Lieferung noch schränkt sie unsere Rechte ein. Bei mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung entsprechend dem Wert der Lieferung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages zurückzuhalten.

#### **4. Aufrechnung, Zurückbehaltung**

Wir behalten uns alle Rechte zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen gemäß geltendem Recht vor.

#### **5. Lieferung, Versand**

5.1 Alle in der Bestellung angegebenen oder anderweitig vereinbarten Liefertermine sind verbindlich.

5.2 Der Lieferant hat uns unverzüglich über drohende oder eingetretene Lieferverzögerungen, deren Gründe und voraussichtliche Dauer zu informieren. Das Vorstehende hat keinen Einfluss auf das Eintreten eines Lieferverzugs.

5.3 Bei Lieferverzögerungen oder Lieferverzug behalten wir uns alle Rechte nach geltendem Recht vor.

5.4 Jeder Sendung muss ein Lieferschein beiliegen. Bei Lieferungen ins Ausland hat der Lieferant die Verpackungsvorschriften des Einfuhrlandes zu beachten. Dazu gehören unter anderem Freigabebescheinigungen (MSDS = Material Safety Data Sheet) für verwendete Materialien und Flüssigkeiten (Rostschutzmittel) sowie Begasungsbescheinigungen für verwendetes Rohholz. 5.5 Wir akzeptieren nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Höhere oder niedrigere Mengen sind nur nach vorheriger Absprache mit uns zulässig.

5.6 Die Verpflichtung des Lieferanten zur Rücknahme von Verpackungen unterliegt den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. 5.7 Bei Überschreitung des Liefertermins durch den Lieferanten sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Gesamtbestellwertes pro Arbeitstag, höchstens jedoch 5 % des Bestellwertes, zu verlangen. Das Recht zur Geltendmachung der Vertragsstrafe kann bis zur Begleichung der Rechnung geltend gemacht werden. Die Vertragsstrafe kann auf einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Verzugs angerechnet werden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. 5.8 Ist kein Liefertermin vereinbart, erfolgen die Lieferungen an Werktagen während der üblichen Geschäftszeiten. Mit der Unterzeichnung des Lieferscheins und/oder der Annahme der gelieferten Ware wird keine Aussage darüber getroffen, ob die Lieferung den Spezifikationen entspricht.

5.9 Höhere Gewalt befreit die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihren vertraglichen Leistungspflichten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um unverzüglich die erforderlichen Informationen zu liefern und ihre Verpflichtungen den veränderten Umständen in gutem Glauben anzupassen. 5.10 Bei vorzeitiger Ankunft der Ware behalten wir uns das Recht vor, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Zahlung frühestens zum vereinbarten Fälligkeitstermin zu leisten.

5.11 Teillieferungen akzeptieren wir nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

6.1 Der Lieferant hat das Eigentum an der Ware vorbehaltlos und unabhängig von der Zahlung des Kaufpreises zu übertragen. In jedem Fall sind alle Arten von erweiterten oder umfassenden Eigentumsvorbehalten ausgeschlossen, sodass ein gegebenenfalls wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Zahlung des Kaufpreises für die jeweils gelieferte Ware und nur für diese Ware gilt. 6.2 Das Eigentumsrecht an allen materiellen Gütern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Materialien, Waren, Ausrüstung, Geräte, Dokumente und literarische Güter (z. B. Zeichnungen, Manuskripte, Kunstwerke, Filme, Videoprogramme und Computersoftware), die wir dem Lieferanten zur Verfügung gestellt haben oder die der Lieferant bei der Abgabe eines Angebots oder Kostenvoranschlags oder bei der Ausführung eines Auftrags für uns hergestellt hat, liegt bei uns, und der Lieferant verpflichtet sich, diese materiellen Güter auf Verlangen an uns zurückzugeben oder zu liefern. Der Lieferant tritt hiermit ausdrücklich alle Urheberrechte an allen literarischen Werken, die der Lieferant für uns hergestellt hat, an uns ab.

## **7. Entschädigung**

Der Lieferant verpflichtet sich, uns (oder eines unserer verbundenen Unternehmen) vollständig von jeglicher Haftung/Forderung freizustellen, die sich aus der Herstellung, Lieferung und Lagerung der Produkte ergibt. Er erstattet uns alle Zahlungen, die wir zur Begleichung solcher berechtigten Forderungen geleistet haben. Die Verpflichtung zur Freistellung und Rückerstattung gilt nicht, wenn der zugrunde liegende Vorfall nachweislich durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten unsererseits, unserer Mitarbeiter, Vertreter, Beauftragten oder verbundenen Unternehmen verursacht wurde. Der Lieferant hat uns unverzüglich über alle gegen ihn eingeleiteten Rechtsstreitigkeiten oder gegen ihn geltend gemachten Ansprüche zu informieren und uns auf Verlangen alle relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## **8. Versicherung**

8.1 Der Lieferant hat eine angemessene, umfassende Haftpflichtversicherung bei einer renommierten Versicherungsgesellschaft abzuschließen, die eine Produkthaftpflichtversicherung für Schäden, Verletzungen und/oder Tod von Personen sowie für Schäden und/oder Verletzungen an Sachen umfasst. Diese Versicherung muss alle verbundenen Unternehmen des Lieferanten in dem Umfang abdecken, in dem diese an einer der unter diese Einkaufsbedingungen fallenden Dienstleistungen beteiligt sind. 8.2 Der Lieferant hat uns jährlich Versicherungsbescheinigungen vorzulegen, aus denen dieser Versicherungsschutz hervorgeht. In jeder Bescheinigung ist der dadurch abgedeckte Versicherungsschutz anzugeben.

## **9. Gefahrenübergang, Versand**

Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Ware geht mit der Lieferung an den vereinbarten Lieferort auf uns über.

## **10. Haftung, Gewährleistung**

10.1 Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass:

(i) die Ware frei von Rechten Dritter ist und die Lieferung der Ware keine Rechte Dritter verletzt

. 10.2 Wir behalten uns alle Rechte und Rechtsmittel bei Nichtkonformität vor, die nach geltendem Recht vorgesehen sind. Wir sind insbesondere berechtigt, nach unserer Wahl Mängelbeseitigung, Nachlieferung konformer Waren und Schadensersatz zu verlangen.

1. (ii) Die Waren müssen in jeder Hinsicht allen geltenden Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen des Landes entsprechen, in dem das Produkt hergestellt, gelagert oder durch das es versandt wird, sowie den Ländern, in denen das Produkt verwendet werden soll.
2. (iii) Die Waren müssen in hoher Qualität und in Übereinstimmung mit den besten Branchenpraktiken und den Spezifikationen hergestellt werden. Die Produkte sind sicher, handelsüblich und für den vorgesehenen Zweck geeignet und müssen in jeder Hinsicht den Spezifikationen vollständig entsprechen.
3. (iv) Die Waren sind gemäß den Spezifikationen und den gesetzlichen Bestimmungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gesetze des Herstellungslandes und des vorgesehenen Verwendungslandes oder der vorgesehenen Verwendungsländer) gekennzeichnet.

10.3 Im Falle von Ansprüchen Dritter hat der Lieferant uns auf erste Aufforderung von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. 10.4 Im Falle einer drohenden Gefahr sind wir berechtigt, nach Benachrichtigung des Lieferanten die Mängel auf Kosten des Lieferanten zu beheben.

10.5 Wir prüfen die gelieferte Ware unverzüglich nach ihrem Eintreffen auf Mängel. Offensichtliche Mängel werden von uns innerhalb von 2 Wochen gemeldet, versteckte Mängel werden von uns gemeldet, sobald sie entdeckt werden. Bei rechtzeitiger Anzeige gilt die Frist als eingehalten. 10.6 Sofern gesetzlich keine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zwei (2) Jahre ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an dem von uns angegebenen Empfangsort. In den Fällen, in denen eine Abnahmeprüfung gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme.

## **11. KEINE ÄNDERUNGEN ODER ERGÄNZUNGEN**

11.1 Diese Geschäftsbedingungen stellen die gesamte Vereinbarung zwischen uns und dem Lieferanten dar, und keine der Parteien ist an ausdrückliche, stillschweigende oder implizite Bedingungen, Zusicherungen, Gewährleistungen, Versprechen oder Ähnliches gebunden, die nicht in diesem Dokument aufgeführt sind, unabhängig davon, ob sie zum Vertragsabschluss zwischen uns und dem Lieferanten geführt haben oder nicht.

11.2 Änderungen, Stornierungen, Abweichungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich festgehalten und von beiden Parteien unterzeichnet wurden.

11.3 Nachsicht, Milde oder Fristverlängerungen, die dem Lieferanten gewährt werden,

beeinträchtigen uns in keiner Weise und hindern uns nicht daran, unsere Rechte in Zukunft auszuüben.

11.4 Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der gestrichenen Bestimmung möglichst nahe kommen.

## **12. VERTRAULICHKEIT**

12.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (wie Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und andere Dokumente) sowie die daraus resultierenden Erkenntnisse und Ergebnisse beim Lieferanten (im Folgenden: Informationen) auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäß diesen Einkaufsbedingungen vertraulich zu behandeln, diese Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen, sie nur zur Erfüllung dieses Auftrags zu verwenden und sie weder direkt noch indirekt, weder ganz noch teilweise, in urheberrechtlich relevanter Weise zu verwerten. 12.2 Der Lieferant hat diese Verpflichtung auch seinen Mitarbeitern, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen aufzuerlegen.

12.3. Diese Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, die bereits vor ihrer Offenlegung durch uns öffentlich zugänglich waren oder nach der Offenlegung ohne Mitwirkung des Lieferanten öffentlich zugänglich wurden oder die dem Lieferanten von einem unabhängigen Dritten ohne Auferlegung einer Geheimhaltungspflicht rechtmäßig offenbart wurden.

## **13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

13.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

13.2 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. 13.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, den Auftrag oder wesentliche Teile davon ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weiterzugeben.

13.4 Der Lieferant darf ohne unsere schriftliche Zustimmung keine Forderungen aus Geschäften mit uns abtreten. 13.5 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Versandadresse oder Verwendungsstelle. 13.6 Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis zwischen dem Lieferanten und dem Kunden, einschließlich dieser Bedingungen oder ihrer Gültigkeit, werden endgültig nach der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Schiedsgerichtshofs (DIS) ohne Anrufung der ordentlichen Gerichte entschieden.

13.7 Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigen die Schiedsrichter die Absicht der Parteien, soweit sie aus der vertraglichen Vereinbarung hervorgeht. 13.8 Der Sitz des Schiedsgerichts ist Frankfurt am Main, Deutschland. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. 13.9 Die unterlegene Partei trägt alle Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren sowie alle Kosten und Aufwendungen für die Vollstreckung eines Schiedsspruchs.